

Ein Florenwerk würde also größte Genauigkeit im Bildnerischen aufweisen, wenn es aus Lichtbildern zusammengestellt worden wäre. Stimmt dies? Mitnichten, denn das, was das Lichtbild gibt, ist zufälliges Abbild; die bestimmte Pflanze in einer bestimmten Beleuchtung wurde auf die Platte gebannt, nicht aber das, was der Künstler verdeutlicht: Das Wesen der Pflanze schlechthin. Denn der Künstler wird, soll er eine Pflanze für einen Text zeichnen, doch das Naturgebilde nicht abzeichnen, er wird es verändern, unter seiner Hand wird es ein Sinnbild dieser bestimmten Pflanzengattung überhaupt. Er kann mithin Genauestes übermitteln, ihn hindern nicht Beleuchtungseffekte, zufälliges Aussehen einer Pflanze, er ist nicht abhängig von der Konstruktion der Kamera und der Empfindlichkeit des Plattenmaterials. Er kann also die Idee der Pflanze darstellen, was bedeuten mag, er gibt das reale Bild und da er als Künstler arbeitete, zugleich hinter diesem eine künstlerische Schau mit jenseitigen Verknüpfungen. Der Lichtbildner, ausgefesselt manchen Zufälligkeiten, zeigt nur die einzelne Pflanze. Dieser grundsätzliche Unterschied zwischen Lichtbild als Abbild und Gestaltung als Sinnbild ergibt immer wieder, daß wahrhaft deutend, wirklich illustrierend, und dies bedeutet erleuchtend, nur die Zeichnung von Künstlerhand sein kann. Damit haben wir aber schließlich nicht das Photo als Abbildung eines Buches verdammt. Denn, wie ist es nun, wenn ein Photo nicht belehrend, deutend, sondern unverbindlich schmückend dastehen soll?

Es gibt sehr viele mit Photos bebilderte Bände. Aber schon einzelne als bedeutend herauszuheben, ist schwierig. (Man sollte auch einmal beachten, wie Text und Bild zusammengefügt sind. Recht selten ist diese Aufgabe gut gelöst. Spricht sich aber in solchem äußeren Versagen nicht eine innere Fehlerquelle aus?) Da gibt es einige Bildbände, die zusammengestellte Aufnahmen von Kunstwerken vorführen. Diese Bücher sind durchaus tüchtige Leistungen, und zwar deshalb, weil sie eben nichts weiter als gute Bestandsaufnahmen für kunstgeschichtliche Zwecke sind. Das Photo eines Gemäldes wird den Kunstwissenschaftler nicht davon entbinden können, das Bild selbst aufzusuchen, der Stich von der Pflanze genügt für die Kenntnis der Pflanzengestalt in jeder Weise. Es bleibt aber dabei, daß das Photo des Gemäldes, der Plastik usw. heute eine bestmögliche Hilfe für kunstwissenschaftliche Arbeit geworden ist. Diese photographischen Leistungen bestehen uns gerade deshalb, weil sie nichts anderes bieten wollen als gerechte gute Abbildungen der Dinge, die wir nur schwierig unter so leicht gemachten Umständen wie hier im Bildband sehen können.

Sofort wird aber diese bestandaufnehmende Arbeit ihres Sinnes beraubt, wenn der Lichtbildner darangeht, unter vielen Anstrengungen »neue Gesichtspunkte« zu finden, unter denen etwa Plastiken und Architekturen photographiert werden können. Warum will uns dies Bemühen so abwegig erscheinen? Nun, der Photograph will von der ihm vorgeschriebenen Bahn abwandeln, er will möglichst »Eigenes« in die Berichterstattung hineinlegen, aber er wandelt einen Irrweg, da er sogar das aufgibt, was die Photographie in diesem Falle trefflich leisten kann.

Es sollte aber doch denkbar sein, daß innerhalb des photographischen Handwerks sich das Bemühen fände, an photoeigenen Stoffen einen Bildstil zu finden, der Meisterleistungen erstehen läßt, die dann einmal helfen, ein Buch zu schaffen, das Photos als Illustrationen hat, nun aber Illustrationen, die auf ihrer Ebene dasselbe sind, was in der bildkünstlerischen Ebene die Leistungen der Meister sind. Mit derartigen Leistungen würde dann das Entstehen, was als schönes Buch mit allein berechtigten Photo-Illustrationen zu bezeichnen wäre. Etwas geradezu Vorbildliches und Zukunftweisendes für diese Gattung wahrer Photobücher liegt nun schon vor. Wir denken an den großen Band »Das Watt, Photos von Alfred Ehrhardt«. Entgegen der Meinung des Vorworteschreibenden sehen wir keine »künstlerische Bedeutung der Tat Ehrhardts«. Wir glauben im Gegenteil den Bildern gerade damit ihren hohen Wert dokumentieren zu können, daß sie uns fernab von künstlerischer Arbeit beste Lichtbildarbeit bedeuten. Hier wurde folgerichtig »photographisch gedacht« von der Auswahl des Themas an bis zur Vergrößerung des Abzuges. Ehrhardt betrachtet, und gewiß mit Ehrfurcht vor dem Vorgehen der Natur, wie der Wind und das Wasser den sandigen, den lehmigen oder schlammigen Boden bearbeiten, er gibt uns einzigartige Aufnahmen von den Bodenformen des Watts, von dem Spiel der Kräfte, das sich in ihnen ausdrückt. Und deshalb, weil diese Aufnahmen gar keinen anderen Ehrgeiz haben, als »wirkliche photographische Gestaltungsarbeit« zu leisten, sind die Bilder so hervorragend, deshalb das Beschaue des Bandes ein Genuß und die Erkenntnisse über das Watt neue. Allerdings: neue Erkenntnisse wissenschaftlicher Gesittung, aber nicht künstlerischer. Wir glauben, daß es gewiß den meisten Betrachtern so gehen wird, gerade die Bilder wirken am stärksten, die Wellungen und Riffelungen, fließende

Formen und dergleichen zeigen, weniger aber die gewiß guten Aufnahmen landschaftsmäßiger Art, die also nicht mehr das Stoffliche haben, das der Festhaltung durch die Kamera so entgegenkommt.

Hier in Ehrhardts Buch ist der Weg wirklich gegangen, eine in sich berechnete Photo-Illustration zu schaffen. Gätten wir mehr solcher Bücher, so würde auch wohl der Künstlerzeichnung stärker ihr Recht (und den Künstlern entsprechende Aufgaben) zuerteilt werden. Denn was wir im allgemeinen auseinanderlegten, setzt sich ja in vielen Gebieten fort. Wie ist die Schöpferkraft des Auges durch die grauen Belanglosigkeiten der Illustrierten zurückgedrängt, durch die Berichterstattung, bei der wir nichts hinzuzutun brauchen. Welch ein Genuß und welche ein Fest für das Auge ist es hingegen, wenn wir einmal alte Vorläufer dieser Illustrierten, Bilderbogen und ähnliches in Händen halten. Könnte man nicht viele Grenzen derart ziehen? Der Künstler zeichnet, was ihm zukommt und der Photograph schafft Meisterleistungen seines Faches für ihm eigene Gebiete?

Bruno Arbeiter

Notdienstpflicht und Dienstverpflichtung

Beide Pflichten wirken sich in ziemlich gleicher Weise aus, denn beide dienen der Sicherstellung des Kräftebedarfs. Aber sie unterscheiden sich ihrem rechtlichen Wesen nach und dementsprechend auch in der rechtlichen Begründung und Durchführung. Doch stimmen die praktisch wirtschaftlichen Ergebnisse für den zum Dienst Herangezogenen fast überein, sodaß von hier aus beide Verpflichtungen nicht immer in der wünschenswerten klaren Weise auseinandergehalten werden.

Die Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 bestimmt, daß Behörden zur Bekämpfung öffentlicher Notstände sowie zur Vorbereitung ihrer Bekämpfung Bewohner des Reichsgebietes für begrenzte Zeit zu Notdienstleistungen heranziehen können. Zu unterscheiden sind der kurzfristige Notdienst (bis zu drei Tagen) und der langfristige Notdienst (mehr als drei Tage). Wer zum langfristigen Notdienst herangezogen wird, ist von der Behörde dem Arbeitsamt namhaft zu machen, das unter Umständen aus Gründen des Arbeitseinsatzes widersprechen kann. Den Notdienstpflichtigen darf nicht gekündigt werden, sie sind aus ihrer bisherigen Beschäftigung zu beurlauben. Bei kurzfristigem Notdienst sind auch die regelmäßigen und sonstigen Bezüge weiter zu gewähren.

Die Bekanntmachung vom 8. Juli 1939 nennt die Behörden, die Notdienstleistungen fordern können, nämlich: 1. die staatlichen Polizeiverwaltungen, 2. die unteren Verwaltungsbehörden (Oberbürgermeister, Landrat).

Bei Gefahr im Verzug können die Ortsbehörden und die Bürgermeister zu kurzfristigen Notdienstleistungen heranziehen. Zur näheren Regelung des Notdienstes sind bisher acht Durchführungsverordnungen ergangen, von denen zwei die Notdienstpflicht im Protektorat betreffen. Im einzelnen wird bestimmt, welche Personalkreise heranzuziehen sind, wie deren Lebensbedarf und Familienunterhalt zu sichern ist, ihre Vergütung und Sozialversicherung, die Dienststrafgewalt und schließlich die Befreiungen vom Dienst und die Gewährung von Erholungsurlaub. Die Notdienstpflichtigen können auch einer Behörde oder Dienststelle der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes überwiesen werden.

Die Dienstverpflichtung beruht auf der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939. Die Aufgaben bestimmt der Beauftragte für den Vierjahresplan und das Arbeitsamt übernimmt die Dienstverpflichtung. Es kann Betrieben und Verwaltungen die Abgabe von Arbeitskräften auferlegen. Auch die Dienstverpflichteten gelten als beurlaubt, und es darf ihnen nicht gekündigt werden. Aber sie haben keinen Anspruch auf Entgelt und sonstige Bezüge aus ihrer bisherigen Beschäftigung. Bei Verpflichtung auf unbefristete Zeit erlischt ihr bisheriges Arbeitsverhältnis. Es ist dafür gesorgt, daß etwa dadurch eintretende besondere Härten ausgeglichen werden. Die erste Durchführungsverordnung dazu regelt die Anforderung der Arbeitskräfte, den Verpflichtungsbescheid und die Trennungsunterstützung. Die 2. und 3. Durchführungsverordnung sind am 1. September 1939 durch die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom gleichen Tage wieder außer Kraft gesetzt worden. (Über den Inhalt der letzten Verordnung wurde im Börsenblatt 1939, Nr. 216 und 228 berichtet.)

Urlaub und Vergütung der Notdienstpflichtigen

Bisher war es unklar, wie es um eine Dienstbefreiung des Dienstverpflichteten aus wichtigem Grunde und um den Erholungsurlaub bestellt war. Die siebente Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 22. Mai 1940 (RGBl. I, S. 818) stellt dazu